



**Abwasserwerk
Bergisch Gladbach**

Fachbereich Umwelt und Technik
Grundstücksentwässerung
Wilhelm-Wagener-Platz 1
51429 Bergisch Gladbach

Entwässerungsantrag

Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlage gemäß der zurzeit geltenden Entwässerungssatzung.

Vor Antragstellung sind die zum Bauvorhaben zugehörigen Planauskünfte der öffentlichen Kanalisation beim Abwasserwerk unter: grundstuecksentwaesserung@stadt-gl.de einzuholen.

Baugrundstück:

Straße, Haus-Nr.:		
Gemarkung:	Flur:	Flurstück:

Antragsteller*in

Planverfasser*in

Name:	Name:
Straße, Haus-Nr.:	Straße, Haus-Nr.:
Postleitzahl, Ort:	Postleitzahl, Ort:
Telefon, E-Mail:	Telefon, E-Mail:

1. Bauvorhaben:

- Neubau Abriss mit Neubau Anbau / Erweiterung / Umbau / Nutzungsänderung

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

2. In die öffentliche Abwasseranlage soll eingeleitet werden.

- Häusliches Schmutzwasser Niederschlagswasser Gewerbliches Abwasser
Bei Versickerung Punkt 6 beachten Punkt 8 beachten

Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser.

3. Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage soll erfolgen über:

- Einen Neuanschluss der Grundstücksanschlussleitungen
 Die Nutzung vorhandener Grundstücksanschlussleitungen

Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Grundstücksanschlussleitungen über DN 200 sind nicht zulässig.

Bei Nutzung vorhandener Grundstücksanschlussleitungen ist vorab eine Zustands- und Funktionsprüfung von einem Sachkundigen durchführen zu lassen. Die Prüfunterlagen sind dem Abwasserwerk mit Antragstellung vorzulegen.

Desweiteren ist zu prüfen ob die vorhandenen Grundstücksanschlussleitungen den heutigen hydraulischen Anforderungen nach den Bemessungsregeln der DIN 1986-100 entsprechen.

Grundstücksanschlussleitungen die nicht mehr genutzt werden, müssen von der öffentlichen Abwasseranlage abgetrennt und im öffentlichen Straßenbereich entfernt oder verdämmt werden. Die Kosten hierfür trägt der Eigentümer.

4. Art der Entwässerung:

- Freispiegelentwässerung Druckentwässerungssystem

5. Das anfallende Abwasser soll eingeleitet werden in:

- die öffentliche Abwasseranlage eine private Abwasseranlage (Punkt 5.1 beachten)
 Schmutzwasserkanal Schmutzwasserdruckkanal Regenwasserkanal Mischwasserkanal

5.1 Einleitung über eine private Abwasseranlage (Sammelanschluss):

- Werden Leitungen durch Fremdgrundstücke geführt? Ja Nein
- Die öffentliche Abwasseranlage liegt in der öffentlichen Fläche und es müssen Leitungen durch Fremdgrundstücke verlegt werden Ja Nein
- Die Entwässerung erfolgt gemeinsam mit dem Nachbargrundstück Ja Nein

Bemerkung/Erläuterung:

Bedingungen und Auflagen für Sammelanschlüsse

Ein Sammelanschluss liegt vor, wenn zwei oder mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung betreiben. Die Regel ist, dass jedes Grundstück mit einer eigenen Anschlussleitung gesondert und ohne technischen Zusammenhang mit einem Nachbargrundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen ist. Sammelanschlüsse stellen eine Ausnahme der Regel dar.

Gründe für eine Ausnahmegenehmigung können beispielsweise sein:

- Der Anschluss ist nur unter besonders schwierigen technischen Bedingungen möglich.
- Die Örtlichkeit oder der Grundstückszuschnitt lassen nur einen Sammelanschluss als die einzige praktikable Anschlussmöglichkeit zu.
- Die Beurteilung für eine Ausnahmegenehmigung liegt im Ermessensspielraum des Abwasserwerks der Stadt Bergisch Gladbach.

Zur Sicherung der Benutzungs- und Unterhaltungsrechte und -pflichten für die gemeinsame private Abwasseranlage, ist eine Grunddienstbarkeit erforderlich. Dies gilt auch für Leitungen die über Nachbar- bzw. Fremdgrundstücke geführt werden! Die Eintragung der Grunddienstbarkeit (Kopie) ist dem Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach (Grundstücksentwässerung) mit Antragstellung vorzulegen.

Bei Nutzung einer vorhandenen Anschlussleitung ist vorab eine Zustands- und Funktionsprüfung von einem Sachkundigen durchführen zu lassen. Desweiteren ist zu prüfen ob die vorhandenen Grundstücksanschlussleitungen den heutigen hydraulischen Anforderungen nach den Bemessungsregeln der DIN 1986-100 entsprechen.

Wird die Grunddienstbarkeiten nicht vorgelegt wird, ist die abwassertechnische-Erschließung nicht gesichert!

6. Das anfallende Niederschlagswasser soll:

- auf dem eigenen Grundstück versickert werden in ein Gewässer eingeleitet werden

Sollten Sie beabsichtigen, das anfallende Niederschlagswasser auf Ihrem Grundstück zu versickern oder in ein Gewässer einzuleiten, so ist dies immer vor Einreichung des Bauantrags / Entwässerungsantrags mit dem Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach und der Unteren Umweltschutzbehörde abzustimmen. Die Versickerung bzw. Einleitung in ein Gewässer ist allgemeinwohlverträglich durchzuführen und durch eine wasserrechtliche Erlaubnis nachzuweisen.

wasserrechtliche Erlaubnis erteilt am:

wasserrechtliche Erlaubnis beantragt am:

Die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. der Nachweis der Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist als Anlage beizufügen.

7. Berechnung Regenwasserwassermenge

Ermittlung der Regenwassermenge am Übergabeschacht ohne Rückhaltung:

Berechnung Regenwasser nach EN 12056-3 in Verbindung mit DIN 1986-100:

- Art der Fläche, Abflusswirksame Fläche, Abflussbeiwert, undurchlässige Fläche [m²]
- Maßgebende Regenspenden $r_{5,2}$, $r_{5,5}$.
- $$Q_r = r_{5,2} * \frac{\sum A_{UFaG}}{10000} + r_{5,5} * \frac{\sum A_{UDach}}{10000}$$

 A_{UFaG} = angeschlossene befestigte Flächen, A_{UDach} = angeschlossene Dachflächen
- Für die Einleitung von Niederschlagswasser wird eine Einleitmengenbeschränkung von 10l/s vorgegeben. Der Nachweis hierüber ist dem Antrag beizufügen.
- Grundstücksanschlussleitungen für Regenwasser über DN 200 sind nicht zulässig.

Wieviel Niederschlagswasser fällt gemäß der hydraulischen Berechnung nach DIN 1986-100 an Q_{RW} =

l/s

Dimensionierung der Grundstücksanschlussleitung Mindestdurchmesser DN 150 Maximaldurchmesser DN 200

DN

Bei Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche > 800 m² ist ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1968-100 zu führen. Dieser ist dem Antrag beizufügen. Weitere Informationen und Hilfe hierzu finden Sie unter:

<https://www.bergischgladbach.de/Kanalanschluss.aspx>

7.1 Berechnung Schmutzwasserwassermenge am Übergabeschacht

- Berechnung Schmutzwasser nach DIN-EN 12056-2 in Verbindung mit DIN 1986-100
- Berücksichtigung der Entwässerungsgegenstände und des Gesamtanschlusswertes
- Ermittlung des Schmutzwasserabflusses über die Abflusskennzahl nach DIN-EN 12056-2

$Q_{tot} = Q_{ww} + Q_c + Q_p$ [l/s]
 Q_{tot} = Gesamtschmutzwasserabfluss
 Q_{ww} = Schmutzwasserabfluss
 Q_c = Dauerabfluss
 Q_p = Pumpenförderstrom

- Wieviel Schmutzwasser fällt gemäß der Berechnung an:

l/s

- Dimensionierung der Grundstücksanschlussleitung (Mindestdurchmesser DN 150):

DN

Gibt es ein Gefälle vom Grundstück zur öffentlichen Fläche, welches den Abfluss von Niederschlagswasser auf die öffentliche Fläche zur Folge hat? Ja Nein

Wenn ja: Sind diese Flächen über eine Entwässerungsrinne an die Regenwasseranschlussleitung anzuschließen, und dem öffentlichen Regenwasserkanal zuzuführen.

Anfallendes Niederschlagswasser von befestigten Flächen darf nicht auf die öffentlichen Flächen abgeleitet werden.

8. Angaben zur Vorbehandlung von gewerblichem Schmutzwasser:

Kurze Beschreibung:

Art der Vorbehandlung

Leichtflüssigkeitsabscheider

Fettabscheider

Sonstiges

Angaben zur Dimensionierung und bauliche Ausführung:

9. Rückstau:

Hinweis:

Rückstauhöhe ist in der Regel die Straßenoberkante im Anschlussbereich. Bei einem Gelände mit größeren Straßenneigungen ist die maßgebliche Rückstauenebene anders zu ermitteln. In diesem Falle ist zumindest die Höhe des nächsten, oberhalb der Anschlussstelle gelegenen Kanalschachtes anzunehmen. Ablaufstellen oberhalb der Rückstauenebene, die im freien Gefälle entwässert werden können, dürfen nicht über eine Hebeanlage oder Rückstauverschluss entwässert werden. Rückstauverschlüsse dürfen niemals als zentrale Absicherung eines Gebäudes mit oberhalb der Rückstauenebene installierten Entwässerungsgegenständen eingesetzt werden, weil es im Rückstaufall zur Überflutung im Gebäude durch nicht abfließendes Abwasser kommen kann.

Ablaufstellen für **Regenwasser** von Flächen unterhalb der Rückstauenebene dürfen an die öffentliche Kanalisation nur getrennt von häuslichem Abwasser über automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen, die außerhalb des Gebäudes angeordnet werden müssen, rückstaufrei nach DIN EN 12056-4 (heben über die Rückstauenebene, Rückstauschleife) angeschlossen werden. Die abflusswirksamen Flächen unterhalb der Rückstauenebene, die ein Gefälle zum Gebäude aufweisen, wie Garageneinfahrten, Hauseingänge oder Geländeabtragungen zu Souterrainwohnungen, sind möglichst klein zu halten. In Ausnahmefällen, z. B. bei Grenzbebauung und innerstädtischen Innenhöfen, kann die Abwasserhebeanlage auch innerhalb des Gebäudes mit einer Doppelanlage installiert werden, wenn das Gebäude in geeigneter Weise durch bauliche Maßnahmen gegen Überflutung geschützt wird. Bei kleinen Flächen unterhalb der Rückstauenebene mit Gefälle zu Eingängen des Gebäudes, z. B. bei Garagenrampen, kann die Abwasserhebeanlage auch innerhalb des Gebäudes installiert werden.

Rückstauhöhe (Straßenoberkante an der Anschlussstelle am öffentlichen Kanal):

NHN

Höhe Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (OKFF):

NHN

Alle Entwässerungsgegenstände die sich unterhalb der Rückstauenebene befinden sind zwingend gemäß dem technischen Regelwerk (DIN) und der zurzeit geltenden Entwässerungssatzung gegen Rückstau zu sichern.

Wichtige Informationen finden Sie in diesen Regelwerken

- DIN 1986 / 100 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
- Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056.
- DIN EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
- DIN 12056 Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden
- DIN 13564 Rückstauverschlüsse für Gebäude
- DIN 13564 - Teil 1 Rückstauverschlüsse für Gebäude - Anforderungen
- DIN 13564 - Teil 2 Rückstauverschlüsse für Gebäude - Prüfverfahren
- DIN 13564 - Teil 3 Rückstauverschlüsse für Gebäude - Güteüberwachung
- Siehe auch im Rückstauhandbuch unter: <https://www.bergischgladbach.de/rueckstauschutz.aspx>

Die Unterzeichner bestätigen hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Entwässerungsantrag gemachten Angaben.

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr*in

Ort, Datum, Unterschrift Planer*in

Die Planung und der Bau der Grundstücksentwässerungsanlage sollten auf Grund ihrer Komplexität von Architekten oder Fachplanern vorgenommen werden. Sie sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den wasserrechtlichen Regelungen, sowie nach den Vorgaben der Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach zu planen und durchzuführen.

Unvollständige und nicht prüffähige Anträge können nicht bearbeitet werden und werden zu unserer Entlastung an den Antragsteller zurückgesandt.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. Antragsformular der Stadt Bergisch Gladbach (Abwasserwerk) einschließlich der aufgelisteten Unterlagen.
2. Erläuterungsbericht zur Entwässerung.
3. Aktueller amtlicher Lageplan im Maßstab 1:250 oder 1:500 mit Darstellung der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage bis zur öffentlichen Kanalisation.
4. Grundriss/Gebäudeschnitt des am tiefsten liegenden Geschoss (Erdgeschoss, Kellergeschoss/e oder Tiefgarage) mit Darstellung aller Entwässerungsgegenstände (z.B. Rückstausicherung/en, Hebeanlage/n) und Leitungsführung bis zur öffentlichen Kanalisation mit Höhenangaben auf NHN bezogen. Angabe der Nennweite und des geplanten Gefälles der Anschlussleitungen.
5. Hydraulische Berechnung für Schmutz- und Regenwasser nach DIN 1986-100.
6. Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 bei Grundstücken > 800 m² abflusswirksamer Fläche.

Bei Bauvorhaben mit gewerblichem Abwasser ist zusätzlich folgendes einzureichen.

1. Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion bzw. des Prozesses bei dem das einzuleitende Abwasser anfällt.
2. Beschreibung des abzuleitenden Abwassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit- und Menge mit Angabe der Spitzenbelastung.
3. Beschreibung und Dimensionierung von Abwasserbehandlungsanlagen und Abscheideanlagen.

Die Unterlagen können per Mail an: grundstuecksentwaesserung@stadt-gl.de oder postalisch in 2-facher Ausfertigung an das Abwasserwerk gesandt werden.
